

Allgemeine Geschäftsbedingungen TUCAN GRAFIC

Zweck

Diese Richtlinien - allgemeine Geschäftsbedingungen, stellen die vielfältigen Tätigkeiten der gewerberechtlich befugten Werbegrphik-Designer in Österreich, Mitglieder des Fachverbandes Werbung und Marktkommunikation in der Bundeswirtschaftskammer, dar. Sie berücksichtigen vor allem die Rechtsprechung der österreichischen Gerichte, Erfahrungen aus der Praxis sowie branchenübliche, internationale Handhabungen. Sie dienen dem Zweck, die Rechte und Pflichten des Werbegrphik-Designers festzulegen und im Verkehr mit seinem Kunden klare Auftragsverhältnisse zu schaffen.

Vertragsverhältnis

TUCAN GRAFIC arbeitet nur im Rahmen der gegenüber seinen Kunden eingegangenen Verpflichtungen (Auftrag), die von TUCAN GRAFIC mit seinen Kunden getroffenen Vereinbarungen sind vor allem Werkverträge. Das rechtsgültige Zustandekommen eines Werkvertrages ist an keine bestimmte Form gebunden, ein Werkvertrag kommt daher bereits rechtsgültig zustande, wenn der Auftrag des Kunden von TUCAN GARFIC auch nur mündlich oder fermündlich angenommen wird. Voraussetzung für das gute Gelingen einer Arbeit ist, daß der Kunde TUCAN GRAFIC möglichst präzise seine Ideen, Vorstellungen und Wünsche bekannt gibt. Alle vom Kunden geäußerten Wünsche, Gedanken, Anregungen und dgl. haben keinen Einfluß auf die Honorarbemessung und begründen kein Miturheberrecht des Kunden an den urheberrechtlich geschützten Leistungen von TUCAN GRAFIC. Die gegenseitige Vermittlung der Ideen- und Inhaltsvorstellungen sowie die Beschaffung der notwendigen Daten, Informationen und Unterlagen durch den Kunden sind selbstverständlich Voraussetzung für das Gelingen der Arbeit von TUCAN GRAFIC.

Urheberrechtliche Bestimmungen

Das gesetzliche Urheberrecht von TUCAN GRAFIC an seinen Arbeiten ist unverzichtbar. Auf welche Art, mit welchen Mitteln sowie innerhalb welcher örtlicher und zeitlicher Grenzen seine Arbeiten von seinen Kunden benützt werden dürfen, bestimmen die getroffenen Vereinbarungen. Dem Kunden eingeräumte Nutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von TUCAN GRAFIC als Urheber an Dritte entgeltlich und unentgeltlich übertragen werden. Die Weiterverarbeitung aller an TUCAN GRAFIC übergebenen Vorlagen geschieht unter der Voraussetzung, daß der Auftraggeber die Berechtigung zur Weiterverarbeitung besitzt und TUCAN GRAFIC diesbezüglich gegenüber dem Urheberrechtsinhaber schad- und klaglos hält.

Nutzungsrechte

Erst nach ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Werklohnes (Honorar) ist der Kunde befugt, die urheberrechtlich geschützten Arbeiten in der vereinbarungsgemäß gelieferten Ausführung und Größe zu dem vereinbarten Zwecke und in dem festgelegten Umfang zu nutzen. Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion auch nur teilweise geändert werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind unzulässig. Die Signierung durch TUCAN GRAFIC ist wesentlicher Bestandteil seiner urheberrechtlich geschützten Leistungen und darf ohne Zustimmung des Urhebers nicht weggelassen werden. Die Entwurfsoriginale bleiben Eigentum des Urhebers und können nach erfolgter Verwendung zurückgefordert werden. Bei Nutzung über eine normale Auflagenhöhe hinaus steht TUCAN GRAFIC ein erhöhtes Honorar zu. Werden urheberrechtlich geschützte Leistungen von TUCAN GRAFIC über die vereinbarte Form, den Zweck und Umfang hinaus genutzt, so ist der Kunde verpflichtet, TUCAN GRAFIC hierfür einen weiteren zusätzlichen angemessenen Werklohn (Honorar) zu bezahlen. Wird ein geschützte Werk von TUCAN GRAFIC über die vereinbarte Form, den Zweck und den Nutzungsumfang hinaus vom Kunden mehrfach verwendet, etwa für ein Plakat, sowie auch für ein Prospekt, so wird es nach dem höher zu bewertenden Verwendungszweck (Plakat) berechnet und für jeden weiteren Verwendungszweck 30% des betreffenden Honorars (Prospekt) aufgeschlagen. Die Ausführung oder Umarbeitung von Leistungen von TUCAN GRAFIC für, über die ursprüngliche Vereinbarung, in welcher Form auch immer, hinausgehende, Nutzung darf nur von TUCAN GRAFIC oder einer von ihm beauftragten Person durchgeführt werden und wird gesondert in Rechnung gestellt. Bei geschützten Leistungen von TUCAN GRAFIC, deren Nutzungsumfang bei Vertragsabschluß noch nicht feststeht oder die als Handelsobjekt im geschäftlichen Verkehr zur unbeschränkten Nutzung geeignet sind, besteht das Honorar aus 2 Teilen; zum einen als Honorar für die Ausarbeitung im Original; zum zweiten als Vergütung für die unbeschränkte Übertragung der Nutzungsrechte. Ist bei Vertragsabschluß die Vergütung für die uneingeschränkte Übertragung aller Nutzungsrechte nicht ausdrücklich festgelegt worden, so stellt im Zweifel das vereinbarte Entgelt lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der in Auftrag gegebenen Leistung dar. Die Vergütung für die Einräumung der uneingeschränkten Nutzungsrechte an den Kunden ist TUCAN GRAFIC dann vorbehaltlich einer konkreten diesbezüglichen Vereinbarung in eben derselben Höhe wie der Werklohn für die Ausarbeitung der geschützten Leistung zu bezahlen. Vor Bezahlung steht dem Kunden kein wie immer geartetes Nutzungsrecht zu.

Werklohn (Honorar)

Die Angemessenheit des Werklohnes (Honorar) gründet sich auf den tatsächlich notwendigen Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Leistung, die wirtschaftliche Bedeutung des Kunden als Auftraggeber, das insgesamt Ausmaß der Nutzung durch den Kunden als Auftraggeber, sowie den künstlerischen Ruf von TUCAN GRAFIC. Der Werklohn (Honorar) setzt sich aus dem Entwurfs-, Nutzungs- und Ausführungshonorar zusammen.

Anzahlung

Ab einem Auftragswert von mehr als EUR 5.000,- gilt eine Anzahlung von mindestens 30% des jeweiligen Gesamtnettopreises als vereinbart. Für diese Anzahlung wird dem Auftraggeber eine eigene Rechnung ausgestellt und diese ist innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

Zahlungsmodalitäten

Der Kunde (Auftraggeber) erhält eine Rechnung über den Werkslohn (Honorar). Diese ist innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen von 14% p.a. sowie der Ersatz von Mahnspesen (EUR 6,50 für die 1. Mahnung, EUR 10,90 für jede weitere Mahnung) als vereinbart. TUCAN GRAFIC ist berechtigt zur Hereinbringung einer überfälligen Forderung die Inkassodienste eines dafür autorisierten Dritten oder die Dienste einer Rechtsanwaltskanzlei in Anspruch zu nehmen. Aufträge unter EUR 100,- (exkl.) verstehen sich als Kassaahbolpreise.

Nebenkosten

Überdurchschnittliche Materialkosten, etwa bei Anfertigung von Fotoarbeiten oder Satzherstellungen, werden gleichfalls gesondert in Rechnung gestellt, zuzüglich des damit verbundenen Zeitaufwandes. Fremdleistungen, die TUCAN GRAFIC in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Auftraggebers als Kunden veranlaßt hat, werden gesondert weiterverrechnet. Gibt TUCAN GRAFIC im Namen und im Auftrag seines Kunden Fremdleistungen in Auftrag, so werden diese Leistungen vom Drittunternehmer nach Vereinbarung direkt an den Kunden von TUCAN GRAFIC des Werbegrphik-Designers fakturiert.

Künstlerische Beratung

Die über die eigentliche graphische Tätigkeit hinausgehenden Leistungen wie künstlerische Beratung, Begutachtungen, Beschaffung von Unterlagen werden nach Zeitaufwand (Stundenhonorar) berechnet.

Vorentwürfe

Vorentwürfe sind alle skizzenhafte graphischen Konzepte, auch Teile derselben. Diese sind urheberrechtlich geschütztes Eigentum von TUCAN GRAFIC und dürfen weder nachgebildet, vervielfältigt noch 3. Personen, zu welchem Zwecke immer, überlassen oder zur Kenntnis gebracht werden. Für alle, aus welchem Grunde immer, nicht zur weiteren Ausführung gelangenden, urheberrechtlich geschützten Vorarbeiten gebührt TUCAN GRAFIC für den Zeitaufwand und die geistige Leistung ein angemessenes Honorar. Mit der Bezahlung desselben erlangt der Auftraggeber als Kunde keinerlei Rechte an diesen Leistungen. Jede Nutzung ist unzulässig. Nicht zur weiteren Bearbeitung oder Ausführung gelangende Vorentwürfe sind TUCAN GRAFIC auf Verlangen unverzüglich zurückzustellen. Das Skizzenhonorar beträgt in der Regel mindestens 1/3 des zu berechnenden Gesamthonorars. Werden weitere Vorentwürfe verlangt und geht der Umfang der Entwurfsleistungen über den üblichen Rahmen hinaus, ist eine höhere Berechnung des Vorgenannten gerechtfertigt.

Unverbindliche Entwürfe

Gem. den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist jede geleistete Arbeit zu honorieren. Unentgeltliche Entwürfe dürfen weder angeboten noch verlangt werden. Ein zwischen TUCAN GRAFIC und Kunde vereinbarter Vorbehalt der Unverbindlichkeit eines Entwurfes bezieht sich nur auf die eventuelle Auftragserteilung durch den Kunden. Bei der Teilnahme an Konkurrenzpräsentationen haben für alle Teilnehmer gleiche Bedingungen zu herrschen, wobei das Präsentationshonorar eindeutig festzustehen hat.

Haftung

TUCAN GRAFIC ist verpflichtet, die ihm erteilten Aufträge sorgfältig und fachgerecht auszuführen und dabei alle Interessen seines Kunden zu wahren. Der Kunde seinerseits haftet dafür, daß die zur Bearbeitung und Verwertung TUCAN GRAFIC übergebenen Unterlagen zur Vorlage und Vervielfältigung verwendet werden dürfen. TUCAN GRAFIC haftet nicht für die wettbewerbs- und warenzeichnungsrechtliche Zulässigkeit oder Eintragungsfähigkeit seiner Leistung. Für Druck- und Ausführungsfehler, welche der Kunde in dem von ihm als druckreif bezeichneten Abzug genehmigt hat, wird keine Haftung übernommen. TUCAN GRAFIC ist zur Wahrung aller ihm anvertrauten Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für die Erbringung der Leistung und Zahlung ist der Geschäftssitz von TUCAN GRAFIC. Ist der Kunde Konsument, ist auf die Bestimmungen des § 14 des Konsumentenschutzgesetzes Rücksicht zu nehmen.

Gewährleistung

Mängel sind spätestens innerhalb einer Woche nach Erbringung der vereinbarten Leistung detailliert bekanntzugeben. Verbesserungen oder Ersatzlieferungen sind ausschließlich von TUCAN GRAFIC in angemessener Zeit durchzuführen.

Belegexemplare

TUCAN GRAFIC sind von allen ausgeführten Arbeiten zumindest 10 ungefaltene Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen.

Anzuwendendes Recht

Auf zwischen TUCAN GRAFIC und Auftraggebern als Kunden abgeschlossene Verträge ist österreichisches Recht anzuwenden. Gerichtsstand Wien.